Auskunft:
Mag. Andreas Böhler
T +43 5574 511 27115

Zahl: VIIa-20.010-4//-250

Bregenz, am 22.03.2023

Betreff: Kurzinformation Nr. 169
Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der beschleunigte Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ist wesentlich für die Umstellung der Energieerzeugung. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (im Folgenden: Verordnung (EU) 2022/2577)[1] hinweisen, die am 30.12.2022 in Kraft getreten ist und vorerst bis 30.06.2024 gilt, wobei eine Verlängerung der Geltungsdauer möglich ist.

Gemäß Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat eine Verordnung als Rechtsakt der Union allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Aufgrund des Anwendungsvorranges des Unionsrechtes dürfen daher seit 30.12.2022 der Verordnung (EU) 2022/2577 widersprechende innerstaatliche Regelungen (das sind vor allem längere Verfahrens- bzw. Entscheidungsfristen) nicht mehr angewendet werden.

Der Ausbau erneuerbarer Energiequellen soll durch raschere und einfachere „Verfahren zur Genehmigungserteilung“ (im Folgenden: Genehmigungsverfahren) beschleunigt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Technologien Solarenergie und Wärmepumpen sowie auf Projekte zum Repowering gelegt wird.

[1] abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2577&from=DE

Die Verordnung (EU) 2022/2577 findet unmittelbar Anwendung auf einschlägige Genehmigungsverfahren, deren Beginn innerhalb der Geltungsdauer der Verordnung liegt, und sie lässt nationale Bestimmungen unberührt, mit denen kürzere als die in den Artikeln 4, 5 und 7 vorgesehenen Fristen festgelegt werden (Art. 1).
Die Definition **„Verfahren zur Genehmigungserteilung“** im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2577 bezeichnet das Verfahren,

a) das **alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen** für den **Bau**, das **Repowering**[2] und den **Betrieb** von **Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen**[3], einschließlich **Wärmepumpen**, der Energiespeicheranlagen am selben Standort sowie für die für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen **umfasst**, einschließlich – soweit vorgeschrieben – Genehmigungen für den Netzanschluss und Umweltverträglichkeits-prüfungen, und
b) das **alle behördlichen Stufen umfasst**, **mit der Bestätigung des Eingangs des vollständigen Antrags** bei der zuständigen Behörde **beginnt** und mit der **Mitteilung der endgültigen Entscheidung** über das Ergebnis des Verfahrens durch die zuständige Behörde **endet** (Art. 2 Abs. 1).

Die Verordnung ist somit **auf Anzeige- und Baubewilligungsverfahren nach dem Vorarlberger Baugesetz 2001**, LGBl.Nr. 52/2001, i.d.g.F., (im Folgenden: BauG) **anzuwenden** und betrifft insbesondere deren Verfahrensdauer i.S. einer Verfahrensbeschleunigung, wobei **freie Bauvorhaben i.S.d. § 20 BauG davon nicht berührt** werden. Der Schwerpunkt liegt auf bestimmten Technologien oder Arten von Projekten für erneuerbare Energien, mit denen eine kurzfristige Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien in der Europäischen Union erreicht werden kann. Konkret sind dies Solarenergieanlagen, das Repowering sowie Wärmepumpen. Zur Beschleunigung der diesbezüglichen Genehmigungsverfahren sieht die Verordnung (EU) 2022/2577 abweichend zur bisherigen Rechtslage **kürzere Verfahrensfristen** sowie bei Solarenergieanlagen bis zu einer Kapazität von höchstens 50 kW bei Untätigkeit der Behörde eine **Genehmigungsfiktion** vor (siehe Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1). Dabei ist zu beachten, dass die in Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 genannten **Fristen mit dem Eingang des vollständigen Antrags** bei der zuständigen Behörde **zu laufen beginnen**.

[2] Gemäß Art. 2 Z. 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird darunter die Modernisierung von Kraftwerken, die erneuerbare Energie produzieren, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von Anlagen oder Betriebssystemen und –geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage verstanden.
[3] Gemäß Art. 2 Z. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezeichnet der Ausdruck „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

Nicht betroffen sind Vorhaben, die aufgrund § 1 BauG nicht in dessen Geltungsbereich fallen. Dies betrifft:

- Bauvorhaben betreffend Leitungen für Strom, (…), soweit es sich nicht um Gebäude handelt (lit. f erster Teilsatz leg. cit.) - darunter fallen auch für den Netzanschluss erforderliche Anlagen i.S.d. Verordnung;
- Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung oder Anzeige bedürfen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt, es sei denn, sie dienen unmittelbar der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung oder sonst der Wassernutzung (lit. g leg. cit.) – dies kann Wärme- und Erdwärmepumpen i.S.d. Verordnung betreffen sowie
- ortsfeste Maschinen und sonstige ortsfeste technische Einrichtungen, die einer Bewilligung oder Anzeige nach gewerbe-, abfall-, kanalisations- oder energierechtlichen Vorschriften bedürfen (lit. k leg. cit.) - dieser Ausnahme kommt im Zusammenhang mit Energieerzeugungsanlagen, die von Elektrizitätsunternehmen betrieben werden, Bedeutung zu. Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie (Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 59/2003, i.d.g.F.) bedarf nämlich die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW, im Falle einer Photovoltaikanlage von mehr als 500 kWpeak, neben den nach anderen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

Im Folgenden werden nun die baurechtlich relevanten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2577 näher dargestellt:

Artikel 4 „Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen“:
1) Nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 **dürfen Genehmigungsverfahren für Solarenergieanlagen**[4] (worunter Solar- und Photovoltaikanlagen i.S.d. BauG fallen) und Energiespeicheranlagen am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen und Solaranlagen auf Dächern, auf bestehenden oder künftigen „künstlichen Strukturen“, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, **nicht länger dauern als drei Monate**, wenn das **Hauptziel** dieser Strukturen **nicht** in der **Erzeugung von Solarenergie** besteht.

Die Verordnung (EU) 2022/2577 gilt in diesem Zusammenhang für folgende Baubewilligungs- oder Anzeigeverfahren nach dem BauG:

- Anbringung von Solarenergieanlagen auf oder an bestehenden Gebäuden (§ 2 Abs. 1 lit. i BauG),
- Anbringung von Solarenergieanlagen auf oder an bestehenden Bauwerken (§ 2 Abs. 1 lit. f BauG),
- Anbringung von Solarenergieanlagen auf oder an geplanten Gebäuden oder Bauwerken, wenn diese gleichzeitig errichtet werden sollen bzw. behördlich genehmigt sind.

[4] Gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2577 sind „Solarenergieanlagen“ Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie, einschließlich Solarthermie- und Photovoltaikanlagen.

Gemäß **§ 20 Abs. 2 BauG** ist die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken aber **jedenfalls frei, sofern die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden und**

a) die Anlage in die Dach- oder Wandfläche eingefügt oder in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm parallel zur Dach- oder Wandfläche angebracht wird und über diese nicht hinausragt; oder
b) im Falle der Anbringung auf einem Flachdach der Dachüberstand maximal 1,2 m beträgt und der Abstand zum Dachrand mindestens der Höhe des Dachüberstandes entspricht.

Dies gilt nicht, soweit eine Verordnung der Gemeindevertretung nach § 17 Abs. 4 letzter Satz BauG anderes bestimmt.

Gemäß **§ 17 Abs. 4 letzter Satz BauG** kann die Gemeindevertretung **durch Verordnung** für bestimmte Ortsteile, sofern dies zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, **bestimmen, dass die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen** nach § 20 Abs. 2 BauG **nicht gilt**.

Wird vonseiten der Gemeindevertretung eine derartige Verordnung erlassen, stellt die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen im von der (Gemeinde)Verordnung festgelegten Gebiet **kein freies Bauvorhaben mehr** dar; vielmehr ist ein solches Bauvorhaben je nach Lage des Falles **einem Baubewilligungs- oder Anzeigeverfahren gemäß §§ 23 ff bzw. 32 ff BauG zu unterziehen** und Artikel 4 der **Verordnung (EU) 2022/2577** beachtlich.

Stellt die Anbringung einer Solarenergieanlage kein freies Bauvorhaben gemäß § 20 Abs. 2 BauG dar, kommen v.a. die Bewilligungstatbestände gemäß § 18 Abs. 1 lit. a, b, c und f BauG oder die Anzeigetatbestände nach § 19 lit. a bis f BauG, in Betracht.

- Zu beachten ist demnach, dass **in Baubewilligungsverfahren** betreffend Solarenergieanlagen von der Behörde nun **innerhalb von drei Monaten** ab Verfahrensbeginn (siehe dazu oben; und nicht „ehestens“, spätestens aber jedenfalls sechs Monaten nach Einlangen des Bauantrags [§ 73 Abs. 1 AVG]) **ein Baubewilligungs- bzw. Versagungsbescheid zu erlassen** ist.
- Für das **Anzeigeverfahren** kennt das BauG eine gegenüber der Dreimonatsfrist des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 kürzere sechswöchige bzw. betreffend Bauvorhaben nach § 19 lit. d BauG bereits eine dreimonatige Entscheidungsfrist (nach Vorliegen einer vollständigen Bauanzeige), sodass die Bestimmung des **§ 33 Abs. 4 BauG weiterhin grundsätzlich anzuwenden** ist.

2) Nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 gilt beim Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen, einschließlich für Eigenversorger im Bereich der erneuerbaren Energien, mit einer **Kapazität von höchstens 50 kW** die Genehmigung als erteilt (**Genehmigungsfiktion**), wenn die zuständige Behörde **innerhalb eines Monats nach der Antragstellung keine Antwort** übermittelt hat, sofern die Kapazität der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt (Art. 4 Abs. 3).

Hat die Behörde betreffend Bauvorhaben von Solarenergieanlagen mit einer maximalen Kapazität von 50 kW nicht innerhalb eines Monats eine Antwort i.S.d. Art. 4 Abs. 3 übermittelt

und übersteigt die Kapazität der Anlage nicht die bestehende Kapazität des Verteilernetzes, darf die Anlage in baurechtlicher Hinsicht ohne weiteres Verfahren errichtet werden. Angaben darüber, ob eine solche Anlage die bestehende Kapazität des Verteilernetzes übersteigt, haben sich aus den Projektsunterlagen zu ergeben und sind im Verfahren durch Einholung von Informationen entsprechend befähigter Stellen bzw. Personen zu plausibilisieren (z.B. durch eine Stellungnahme des Verteilernetzbetreibers). Aus diesem Grund darf eine Versagung der Baubewilligung oder Untersagung des angezeigten Bauvorhabens aber jedenfalls nicht erfolgen.

Für die genannten Vorhaben kommen v.a. die Bewilligungstatbestände gemäß § 18 Abs. 1 lit. a, b, c und f BauG oder die Anzeigetatbestände nach § 19 lit. a bis f BauG in Betracht, sofern keine freien Bauvorhaben nach § 20 Abs. 2 BauG vorliegen.

Artikel 5 „Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen“:
Das **Genehmigungsverfahren** für Repowering-Projekte – darunter auch im Falle von Kapazitätserhöhungen Genehmigungen für den Ausbau von Anlagen, die für den Netzanschluss erforderlich sind – **darf** einschließlich etwaiger erforderlicher Umweltverträglichkeitsprüfungen **nicht länger dauern als sechs Monate** (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577).

Erfasst von Art. 5 ist demnach nach dem Repowering-Begriff der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht die Genehmigung neuer Anlagen, sondern die **Modernisierung von (bestehenden) Kraftwerken**, die erneuerbare Energie produzieren, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von Anlagen oder Betriebssystemen und –geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang im Wesentlichen die Verfahrensdauer des Art. 5 Abs. 1 von **sechs Monaten**, die mit der sechsmonatigen Entscheidungspflicht nach dem AVG in **Baubewilligungsverfahren** übereinstimmt. Für das **Anzeigeverfahren** kennt das BauG gegenüber der Sechsmonatsfrist nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 eine kürzere sechswöchige Entscheidungsfrist (nach Vorliegen einer vollständigen Bauanzeige), sodass die Bestimmung des **§ 33 Abs. 4 BauG** auch hier **weiterhin unverändert anzuwenden** ist.

Werden an Bauwerken oder sonstigen Anlagen derartiger Kraftwerke **bloße Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten** sowie **unwesentliche Änderungen** vorgenommen, sind solche Bauvorhaben – im Anwendungsbereich des BauG – gemäß **§ 20 Abs. 1 BauG** frei.

Artikel 7 „Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung von Wärmepumpen“:
Das **Genehmigungsverfahren** für die Installation von **Wärmepumpen** mit einer elektrischen Leistung von **unter 50 MW** darf **nicht länger als einen Monat**, bei **Erdwärmepumpen** nicht länger als **drei Monate dauern** (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577).

Die Verordnung (EU) 2022/2577 gilt in diesem Zusammenhang für Baubewilligungs- oder Anzeigeverfahren nach dem BauG zur **Installation von bestimmten Wärmepumpen**, und zwar nur von Luftwärmepumpen. Dies deshalb, da vom Anwendungsbereich des BauG Wärmepumpen und Erdwärmepumpen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung oder Anzeige bedürfen, ausgenommen sind (§ 1 Abs. 1 lit. g BauG).

Für die Installation von in den Anwendungsbereich des BauG fallenden Wärmepumpen kommen v.a. die Bewilligungstatbestände gemäß § 18 Abs. 1 lit. a, b und e BauG sowie die Anzeigetatbestände nach § 19 lit. a, c und d BauG, in Betracht, wenn das Bauvorhaben nicht gemäß § 20 Abs. 1 BauG frei ist (z.B. unwesentliche Änderungen von Bauwerken oder sonstigen Anlagen).

- Zu beachten ist demnach, dass **in Baubewilligungsverfahren** betreffend Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW von der Behörde nun **innerhalb von einem Monat ein Baubewilligungs- bzw. Versagungsbescheid zu erlassen** ist.
- Für das **Anzeigeverfahren** betreffend **Wärmepumpen** ist die Bestimmung des § 33 Abs. 4 BauG grundsätzlich weiter anwendbar, die **Entscheidungsfrist** der Behörde beträgt aber **einen Monat statt sechs Wochen bzw. drei Monate**.

Es wird zudem auf Art. 8 der Verordnung (EU) 2022/2577 hingewiesen, der Zeiträume nennt, die bei der Anwendung der in den Art. 4, 5 und 7 genannten Fristen nicht einzurechnen sind (z.B. die Zeit für die Errichtung oder das Repowering der Anlagen etc.).

Bei einer Überschreitung der Fristen sieht die Verordnung (EU) 2022/2577 keine unmittelbaren Sanktionen vor, ausgenommen die in Art. 4 Abs. 3 normierte Genehmigungsfiktion betreffend Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens 50 kW. Bei Fristablauf besteht freilich die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

In der Auslegung der Verordnung (EU) 2022/2577 bestehen noch diverse Unklarheiten. Wir werden Sie informieren, sofern und sobald uns weitere für den Vollzug maßgebliche Informationen über die Verordnung zur Kenntnis gelangt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

DI Lorenz Schmidt

Ergeht an:

1. Gemeinden, E-Mail:
2. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
5. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
6. Baurechtsverwaltungen, E-Mail:
7. Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at

Nachrichtlich an:

1. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern
2. Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern
3. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
4. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
5. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern
6. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern
7. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Intern
8. Herrn Landesrat Mag. Marco Tittler, im Hause, E-Mail: marco.tittler@vorarlberg.at

Vor Abfertigung an:

Abt. Gesetzgebung (PrsG), Intern, mit dem Ersuchen um Mitzeichnung

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.